



# Einwohnergemeinde Blumenstein

Gemeindeverwaltung

Stockentalstrasse 2, 3638 Blumenstein

Telefon 033 359 60 60  
E-Mail [gemeinde@blumenstein.ch](mailto:gemeinde@blumenstein.ch)  
Homepage [www.blumenstein.ch](http://www.blumenstein.ch)

## Meldeformular zur Wohnadresse Minderjähriger

### (Erklärung betreffend Aufenthaltsort Minderjähriger bei getrenntem Wohnsitz von gemeinsam sorgeberechtigten Eltern)

Diese Erklärung ist nur in Kombination mit einer ordentlichen Zu-, Um-, resp. Wegzugsmeldung im Rahmen der geltenden Meldevorschriften rechtsgültig.

#### Angaben zu den Sorgeberechtigten:

<b>Vater</b>	Name:	Vorname:	Geburtsdatum:	Genauere Wohnadresse:
<b>Mutter</b>	Name:	Vorname:	Geburtsdatum:	Genauere Wohnadresse:

#### Angaben zu den minderjährigen Kindern:

Name:	Vorname:	Geburtsdatum:	Genauere Wohnadresse:	Wohnhaft bei: <input type="checkbox"/> Vater <input type="checkbox"/> Mutter
Name:	Vorname:	Geburtsdatum:	Genauere Wohnadresse:	Wohnhaft bei: <input type="checkbox"/> Vater <input type="checkbox"/> Mutter

Bei Zuzug Sorgerechtsentscheid/ Vereinbarung erhalten?  Ja  Nein

Die unterzeichnenden sorgeberechtigten Personen erklären hiermit, dass die Zu-, Um-, resp. Wegzugsmeldung obengenannter Minderjähriger im Einverständnis des Partners resp. der Partnerin erfolgt und diesbezüglich keine anderweitigen Massnahmen seitens der zuständigen Kinderschutzbehörden vorliegen.

**Ort, Datum, Unterschrift (Vater)**

**Ort, Datum, Unterschrift (Mutter)**

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**Dem unterschriebenen Meldeformular ist eine Kopie der Identitätskarte oder des Reisepasses von den Sorgeberechtigten (Vater und Mutter) beizulegen**



## **Gesetzliche Grundlage**

### ZGB Art. 301a Inhalt / Bestimmung des Aufenthaltsortes

<sup>1</sup> Die elterliche Sorge schliesst das Recht ein, den Aufenthaltsort des Kindes zu bestimmen.

<sup>2</sup> Üben die Eltern die elterliche Sorge gemeinsam aus und will ein Elternteil den Aufenthaltsort des Kindes wechseln, so bedarf dies der Zustimmung des andern Elternteils oder der Entscheidung des Gerichts oder der Kindesschutzbehörde, wenn:

- a. der neue Aufenthaltsort im Ausland liegt; oder
- b. der Wechsel des Aufenthaltsortes erhebliche Auswirkungen auf die Ausübung der elterlichen Sorge und den persönlichen Verkehr durch den anderen Elternteil hat.

<sup>3</sup> Übt ein Elternteil die elterliche Sorge allein aus und will er den Aufenthaltsort des Kindes wechseln, so muss er den anderen Elternteil rechtzeitig darüber informieren.

<sup>4</sup> Dieselbe Informationspflicht hat ein Elternteil, der seinen eigenen Wohnsitz wechseln will.

<sup>5</sup> Soweit dies erforderlich ist, verständigen sich die Eltern unter Wahrung des Kindeswohls über eine Anpassung der Regelung der elterlichen Sorge, der Obhut, des persönlichen Verkehrs und des Unterhaltsbeitrages. Können sie sich nicht einigen, entscheidet das Gericht oder die Kindesschutzbehörde.